Vereinssatzung der Lotterie Hamburg e.V.

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (a) Der Verein führt den Namen "Lotterie Hamburg e.V.".
- (b) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen werden.
- (c) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Die Adresse lautet Große Elbstraße 132, 22767 Hamburg.
- (d) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfjahr endet am 31. Dezember 2018.

§ 2. **Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die Ausübung des Drehstangen-Tischfußballspiels. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht.

§ 3. Wirtschaftlichkeit

- (a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

- (a) Mitglied des Vereins kann werden:
 - i. jede natürliche Person,
 - ii. eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine Handelsgesellschaft
- (b) Der Antrag für die Mitgliedschaft wird schriftlich vom Antragsteller gestellt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aushändigung einer Satzung.
- (c) Die Mitgliedschaft endet:
 - i. mit dem Tod des Mitglieds,
 - ii. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
 - iii. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (d) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen.

(e) Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet dann die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- i. der Vorstand
- ii. die Mitgliederversammlung

§ 6. Der Vorstand

- (a) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart und einem Beisitzer.
- (b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.
- (c) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (d) Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 7. Die Mitgliederversammlung

- (a) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einhaltungsfrist von 3 Wochen mittels einer Email an alle Mitglieder einzuberufen.
- (b) Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (c) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - i. Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
 - ii. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung,
 - iii. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - iv. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - v. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (d) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben der Gründe fordern.
- (e) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9. Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 10. Ordnungen

(a) Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

- (b) Für eine Änderung ist eine einfache Mehrheit ausreichend.
- (c) Der Verein hat folgende Ordnungen:
 - i. Geschäftsordnung
 - ii. Beitragsordnung

$\S~11.$ Inkrafttreten

Die unveränderten Bestimmungen der Satzung entsprechen der Gründungssatzung vom 03.11.2018.

Ursprüngliche Fassung: 03.11.2018

Stand: 10.12.2018

Gründungsmitglieder

- 1. Florian Lienkamp
- 2. Joachim Schreiber
- 3. Ole Basilon
- 4. Sören Matthies
- 5. Henri Schütte
- 6. Caroline Vogler
- 7. Moritz Kramer
- 8. Malte Groth
- 9. Felix Ruckdeschel
- 10. Christoph Marks
- 11. Vincent Göbel